



An das Bundesministerium für Gesundheit BMG –II/B/10a (Veterinärrecht) Radetzkystraße 2, 1030 Wien

via Email legvet@bmg.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Boninsegna andrea.boninsegna@tieraerztekammer.at Wien, 07.01.2016 GZ 64-100001-2016

## BMG-74100/0044-II/B/10a/2015

Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben (Schweinegesundheitsverordnung – SchwG-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

## Stellungnahme:

Die Möglichkeit zur Durchführung von jährlichen Überwachungsprogrammen zur verbesserten Früherkennung von Tierkrankheiten sowie die Einrichtung eines ExpertenInnengremiums werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings erscheint der Zeitrahmen für eine kritische Auseinandersetzung in Anbetracht der Feiertrage, während der Begutachtungsfrist, äußerst kurz, weshalb eine Verlängerung der Frist tunlich erscheint.

Eingangs muss in Erinnerung gerufen, dass es sich bei genauer Betrachtung der vorliegenden Verordnung um Mindeststandards bei der Haltung von Schweinen handelt. Im Hinblick auf ein mögliches Schweinepestszenario, sollten daher keine Ausnahmetatbestände für Schweinebetriebe, unabhängig von deren Größe, geschaffen werden. Die vorliegende Verordnung muss gewährleisten, dass die notwendigen Mindeststandards von allen heimischen Betrieben umgesetzt und eingehalten werden.

Generell gesagt bedarf es im Verordnungsentwurf durchaus weiterer genauerer Erläuterungen und Definitionen, diese werden im Lichte der Einrichtung einer Biosicherheitskommission für Schweinegesundheit beim Bundesministerium für Gesundheit, dessen Hauptaufgabe ua die



Erstellung von Leitlinien und Handbüchern sein soll, vermisst. Die Verordnung definiert an keiner Stelle weder in § 2 noch in §§ 7 ff die Funktion, die Verantwortung, den Aufgabenbereich sowie die Verpflichtungen einer Betreuungstierärztin/eines Betreuungstierarztes. Ebenso ist eine Festlegung hinsichtlich der Anzahl und des Umfanges an Visiten, die durch die Betreuungstierärztin/den Betreuungstierarzt zu erfolgen haben, erforderlich. Insbesondere bedarf es auch einer klareren Beschreibung in § 6 Abs 2 Z 3 hinsichtlich der Formulierung "allenfalls erforderliche Desinfektion", andernfalls erscheint eine genaue Definition in Leitlinien und Handbüchern nicht möglich. Da die Definition der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes nicht erfolgt ist bzw diese zum Teil sehr vage geblieben ist, erscheint es aus fachlicher Sicht durchaus problematisch die Früherkennung von Schweinekrankheiten konsequent umzusetzen. Die Frequenz von Visiten, die notwendigen Aufgaben und die Art der Protokollierung sind in den Bestimmungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 - TGD-VO 2009 klar geregelt. Eine "Beitrittsverpflichtung" jener kleinen Anzahl an Betrieben würde eine zweite "Parallelregelung" für "Nicht -Tiergesundheitsdienste (TGD)" Betriebe verhindern. An dieser Stelle wird jedenfalls auch an die Notwendigkeit von Verbesserungen bzw Nachbesserungen bestehender TGD Strukturen verwiesen.

Die in § 7 Abs 2 angedachte Untersagung der Beauftragung einer Tierärztin/eines Tierarztes erscheint unverhältnismäßig und muss an die Bestimmungen der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 - TGD-VO 2009 angepasst werden. Durch den derzeitigen Entwurf entsteht bereits nach zweimaligen Verwaltungsübertretungen eine Art Berufsverbot bzw wird dadurch eine Situation geschaffen, in welcher ein Betrieb als TGD weiterhin betreut werden dürfte allerdings keinen Betreuungsbetrieb mehr darstellt. Auf diese Problematik muss an dieser Stelle hingewiesen werden.

Es bedarf weiters einer genauen Definition der/des in § 10 Abs 1 genannten amtlichen Tierärztin/amtlichen Tierarztes, andernfalls es zu Unsicherheiten, ob es sich hierbei um freiberufliche Tierärztinnen/Tierärzte, die für amtliche Aufgaben zu bestellen sind oder um im öffentlichen Dienst stehende Tierärztinnen/Tierärzte handelt.

Die Einrichtung Biosicherheitskommission für Schweinegesundheit einer (ExpertenInnengremium) erscheint, wie eingangs bereits erwähnt, zweckdienlich und ist daher durchaus begrüßenswert. Eine paritätische Besetzung des ExpertenInnengremiums ist jedenfalls zwingend notwendig, um eine Ausgewogenheit der Vertreter zu gewährleisten. Die Regelung in § 15 lässt allerdings die wissenschaftliche Expertise der Veterinärmedizinischen Universität Wien (VMU) sowie jene der praktischen Tierärzte vermissen. Die Einholung einer solchen Expertise ist jedoch für ein ExpertenInnengremium unabdingbar. In das ExpertenInnengremium sind jedenfalls drei unabhängige Expertinnen/Experten seitens der VMU (Klinik für Schweine, Labordiagnostik, Hygiene) bzw. der tierärztlichen Praxis/Fachtierarztkommission für Schweine zu nominieren, die entsprechend dem Stand der Wissenschaft und den umsetzbaren Bedingungen in der Praxis zur Verbesserung der Verordnung und der Handbücher bzw Leitlinien beitragen sollen. Nach der Bestimmung des § 15 Abs 7 bleiben Mehrheitsbeschlüsse des ExpertInnengremiums ohne die





Zustimmung der/des Vorsitzenden bzw der Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Land- uns Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ohne allgemein verbindliche Konsequenz. Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf die Umsetzung, insbesondere bei seuchenrelevanten Maßnahmen, durchaus als kritisch zu betrachten und sollte daher überprüft dieser wird daher dass Stelle angeregt, Mehrheitsbeschlüsse Schweinegesundheitskommission (SGK) von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" als allgemein verbindlich veröffentlicht werden müssen. Des Weitern wird angeregt, dass die/der Vorsitzende als letzte/r abstimmt und bei Stimmengleichheit (§ 15 Abs 6) ihr/ihm zusätzlich ein Dirimierungsrecht zukommen soll. Weiters muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass in § 15 Abs 7 "...die vom Bundesministerium für Land- uns Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsendeten Mitgliedern... " erwähnt werden. Hierbei handelt es sich wohl um ein redaktionelles Versehen. Es sollte heißen "das vom ... entsendete Mitglied".

Hinsichtlich der Anhänge 1 – 3 ist aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Haltungsform Auslaufhaltung und Freilandhaltung nicht nachvollziehbar weshalb diese beiden Haltungsformen unterschiedlich beurteilt werden, speziell bezüglich der Ziele dieser Verordnung. Ein erhöhtes Risiko entsteht durch die geographische Lage eines Betriebes und eine allfällige Schwarzwildpopulation. Auch ist nicht verständlich weshalb bei Freilandhaltung eine doppelte Einzäunung verpflichtend ist, hingegen bei Ausläufen, die Beurteilung, ob die Möglichkeit des Eindringens von Wildtieren besteht, der zuständigen Behörde obliegt. Eine solche Differenzierung ist jedenfalls aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll und erscheint im Hinblick auf die notwendigen Erläuterungen in Handbücher und Leitlinien nicht konsistent und nicht konsequent umsetzbar.

Die Bestimmungen in Anhang 2 Abschnitt III Z 5 und Z 6 müssen in jedem Fall entweder gestrichen oder aber bei Beibehaltung konkretisiert werden, da diese Bestimmungen andernfalls nicht in Handbüchern bzw Leitlinien umgesetzt werden können.

Ebenfalls inkonsequent erscheint die unterschiedliche Beurteilung der Notwendigkeit der Desinfektion von Fahrzeugen beim Viehtransport wie aus Anhang 2 Abschnitt IV Z 2a im Vergleich zu Anhang 3 Abschnitt IV Z 2a ersichtlich. Weshalb in einem Fall die Fahrzeuge gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden müssen (Anhang 2 Abschnitt IV Z 2a) und im anderen Fall jedenfalls gereinigt und desinfiziert werden müssen (Anhang 3 Abschnitt IV Z 2a) ist aus fachlicher Sicht gesehen nicht einleuchtend. An dieser Stelle muss in beiden Bereichen unbedingt ein gereinigtes und desinfiziertes Fahrzeug eingesetzt werden.





Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

